

Ausfertigung

Der Beschluss wurde

am 2. April 2013 um 8.50 Uhr der Geschäftsstelle übergeben
und damit erlassen i.S.d. § 38 Abs. 3 FamFG.

Rowedder, Justizbeschäftigte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des
Kammergerichts Berlin



Kammergericht

Beschluss

Geschäftsnummer: 16 UF 283/12
22 F 2273/12 Amtsgericht Pankow/Weißensee

26.03.2013

In der Familiensache betreffend die Übertragung der elterlichen Sorge für

S [REDACTED] geboren am [REDACTED] 2007,
beim Vater wohnend,

Verfahrensbeistand:

Dipl.-Psych. Claudia Neidig,
Feurigstraße 62, 10827 Berlin,

Mutter:

[REDACTED],
[REDACTED] Berlin,

Beschwerdeführerin,

Vater:

[REDACTED],
[REDACTED] Berlin,

Jugendamt:

Bezirksamt Pankow von Berlin,
Fröbelstraße 17, 10405 Berlin,

hat der 16.Zivilsenat des Kammergerichts in Berlin als Senat für Familiensachen durch die Vorsitzende Richterin am Kammergericht Scheer, den Richter am Kammergericht Helmers und die Richterin am Kammergericht Gernoth-Schultz beschlossen:

Die Beschwerde und der Verfahrenskostenhilfeantrag der Beschwerdeführerin werden zurückgewiesen.

Die Beschwerdeführerin hat die Kosten des Verfahrens bei einem Beschwerdewert von 3.000 EUR zu tragen.

Gründe

I.

Das Familiengericht hat durch den angefochtenen Beschluss vom 13. November 2012 gemäß § 1671 Abs. 2 Nr. 2 BGB dem Vater die elterliche Sorge für S■■■ allein übertragen. Auf die Beschlussgründe wird Bezug genommen.

Im Verfahren 22 F 2273/12 ist für die Beschwerdeführerin begleiteter Umgang mit S■■■ geregelt worden. Die hiergegen gerichtete Beschwerde (16 UF 282/12) der Mutter hat der Senat mit dem Beschluss vom 18. März 2013 zurückgewiesen. Nach dem vorliegenden Bericht des Bezirksamts Pankow (Jugendamt) vom 5. Februar 2013, auf den wegen der Einzelheiten verwiesen wird, brach die Beschwerdeführerin den begleiteten Umgang mit S■■■ am 14. November 2012 ab, stellte die Anordnung begleiteten Umgangs in einem Gespräch beim Jugendamt ebenso wie den Umgangsträger „Albatros“ in Frage, forderte die sofortige Herausgabe des Kindes und betreuten Umgang bei einem anderen Träger. Auf Gespräche beim Umgangsträger ließ sie sich nicht ein. Seitdem findet kein Umgang statt.

Die Beschwerde der Mutter, die der Ansicht ist, es gebe keinen Grund an ihrer Sorgerechtsübertragung zu zweifeln, richtet sich gegen die Sorgerechtsübertragung auf den Vater. Sie habe S■■■ bis zu seinem 4. Lebensjahr ohne Beanstandungen versorgt. Es treffe nicht zu, dass sie unter einer psychischen Erkrankung leide, insbesondere sei sie nicht schizophran. Hierzu beruft sie sich auf die Stellungnahme der Dipl.-Psych. Dürwald vom 2. März 2013, auf die wegen der Einzelheiten verwiesen wird. Der Vater sei kaum geeignet, die elterliche Sorge auszuüben. Er sei alkohol- und drogenabhängig. Man könne ihm ein Kind nicht anvertrauen. Er stelle S■■■ mit Süßigkeiten und Videospielen ruhig und kümmere sich weder altersentsprechend noch ausreichend um ihn. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Schreiben der Mutter Bezug genommen.

Sowohl der Verfahrensbeistand als auch das Jugendamt befürworten in ihren Stellungnahmen die Aufrechterhaltung des erstinstanzlichen Beschlusses. Das Jugendamt beschreibt den Vater als liebevoll und fürsorglich, der die Bedürfnisse seines Kindes erkenne und adäquat auf diese einge-

he, S■■■ habe ein liebevolles Verhältnis zum Vater. Es gäbe keine Hinweise auf Alkoholkonsum des Vaters, was durch unangekündigte Hausbesuche überprüft werde. Mit der Mutter seien Absprachen nicht möglich.

Der Vater hat keine Stellung genommen.

II.

Die zulässige Beschwerde der Mutter ist nicht begründet. Der Senat hat bereits mit dem Schreiben vom 14. Februar 2013 auf die Bedenken gegen die Erfolgsaussicht hingewiesen. Hierauf wird Bezug genommen.

Das weitere Beschwerdevorbringen führt zu keiner anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage. Insbesondere bietet das von der Beschwerdeführerin eingereichte Schreiben der Dipl.-Psych. Dürwald keinen Anlass zur ergänzenden Begutachtung. Die Diagnose einer psychiatrischen Erkrankung liegt außerhalb des Fachgebiets einer Psychologin, so dass es unerheblich ist, ob die Beschwerdeführerin auf sie völlig gesund wirkt. Der psychiatrische Gutachter hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass zwar die Einordnung der psychiatrischen Erkrankung - auch mangels Mitwirkung der Beschwerdeführerin - schwierig sei, dass es aber ohne Zweifel psychotische Krankheitsphasen gab, die zu klinischen Zwangseinweisungen geführt haben und die bis heute der Beschwerdeführerin, die keinerlei Krankheitseinsicht zeigt, Schwierigkeiten bei der Lebens- und Beziehungsgestaltung bereiten. Eine tiefer gehende und die Gesamtpersönlichkeit betreffende Erkrankung im Sinne einer schizophrenen Psychose sei wahrscheinlicher als die diagnostische Zuordnung im Bereich der nur vorübergehenden psychotischen Störung. Vor diesem Hintergrund kann die Beschwerdeführerin für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge nicht als besser geeignet angesehen werden als der Vater, zumal sie keine Bemühungen unternimmt, die Situation durch Wahrnehmung einer ärztlichen Behandlung zu verändern. Der psychiatrische Sachverständige stellt zwar fest, dass die Beschwerdeführerin bei der Untersuchung keine formalen Denkstörungen oder psychotische Symptome im Sinne von Wahrnehmungsstörungen oder manifestem Wahnerleben gezeigt hat. Insofern ist es nachvollziehbar, wenn die Dipl.-Psych. Dürwald angibt, auf sie wirke die Beschwerdeführerin völlig gesund. Jedoch hat der Sachverständige weiter festgestellt, dass es der Beschwerdeführerin in allen Lebensbereichen am Realitätsbezug mangle, verbunden mit überwertigen, zum Teil wahnhaft anmutenden Ideen und einem labilen, nicht durchgehend situationsadäquaten, stellenweise verflacht wirkendem Affekt. Sie entwickle schnell wechselnde und unrealistische Zukunftsperspektiven und dämonisiere den Vater, wie sich

auch aus ihrem Verhalten im Sorgerechtsverfahren erkennen lasse. Der Sachverständige hat der Beschwerdeführerin dringend eine Behandlung empfohlen, die sie jedoch nicht in Angriff nimmt. Die Erkenntnisse des Sachverständigen beruhen auf einer umfassenden Exploration, während die Dipl.-Psych. Dürwald ihre Sachinformation offenbar überwiegend von der Beschwerdeführerin erhalten hat, wie etliche subjektiv anmutende Formulierungen zeigen. Das Verhalten der Mutter im Beschwerdeverfahren zeigt erneut, dass sie nicht bereit oder nicht in der Lage ist, im Interesse von S■■ von ihren persönlichen Vorstellungen abzuweichen, um den Umgang mit S■■ regelmäßig wahrzunehmen. Sie beharrt auf ihren eigenen Wünschen, ohne zur Kenntnis zu nehmen, dass für S■■ ein Wechsel des Umgangsträgers belastend wäre. Hierauf hat sie der Senat im Umgangsverfahren hingewiesen. Dabei nimmt sie in Kauf, dass dadurch der Kontakt zu S■■ nicht stattfinden kann, so dass sie nicht nur gegen ihre eigenen Interessen, sondern auch gegen die des Kindes vorgeht. Wie bereits im Senatshinweis mitgeteilt, trifft es nicht zu, dass der Vater wegen einer Alkohol- oder Drogenabhängigkeit in der Erziehungsfähigkeit eingeschränkt ist.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 84 FamFG, 45 FamGKG.

Scheer

Helmers

Gernoth-Schultz

Ausgefertigt

Rowedder

Rowedder
Justizbeschäftigte

